

Vorsorgereglement

Gestützt auf das Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG)
von der Verwaltungskommission erlassen am 23. Mai 2013

I. Allgemeines

Art. 1

Die Pensionskasse Graubünden (Pensionskasse) bietet ihren Versicherten und deren Hinterlassenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Zweck

Art. 2

¹ Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, der Pensionskasse alle zu versichernden Mitarbeitenden an- und abzumelden. Melde- und
Auskunftspflicht

² Arbeitgebende, Versicherte und Begünstigte haben den Kassenorganen alle zur Gestaltung des Versicherungsverhältnisses nötigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Bescheinigungen zu beschaffen.

³ Werden diese Pflichten verletzt, ist die Pensionskasse berechtigt, Beiträge nachzufordern, Kassenleistungen zu verweigern und zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zins und Zinseszins zurückzuverlangen.

II. Versicherte

Art. 3

¹ Der Kanton Graubünden und seine selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten versichern ihre Mitarbeitenden obligatorisch bei der Pensionskasse. Angeschlossene
Arbeitgebende

² Die Graubündner Kantonalbank, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften gelten als freiwillig angeschlossen.

³ Die Verwaltungskommission kann privatrechtliche Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen, als freiwillige Anschlüsse aufnehmen.

Art. 4

Nicht zu versichernde Personen

Nicht zu versichern sind:

- a) Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, ist der Mitarbeitende von dem Zeitpunkt an zu versichern, an dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- b) Mitarbeitende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c) Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung zu mindestens 70 Prozent invalid sind.

III. Beiträge

Art. 5

Versicherter Lohn

¹ Versichert wird der Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 Prozent dieses Jahreslohnes. Der Koordinationsabzug beträgt jedoch mindestens 125 Prozent der jährlichen minimalen einfachen AHV-Altersrente.

² Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen Jahresgrundlohn einschliesslich 13. Monatslohn. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, Sozialzulagen, variable oder vorübergehende Zulagen werden nicht versichert.

³ Der höchstversicherbare Lohn entspricht 75 Prozent des maximalen Jahreslohnes gemäss kantonaler Besoldungsskala.

⁴ Lohnänderungen während des Kalenderjahres werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens 20 Prozent des bei voller Beschäftigung möglichen Lohnes betragen.

⁵ Löhne, die bei nicht angeschlossenen Arbeitgebenden verdient werden, können nicht versichert werden.

Art. 6

Beiträge

¹ Die Sparbeiträge sind altersabhängig gestaffelt und betragen in Prozenten des versicherten Lohnes:¹

BVG Alter	Sparbeiträge
20-24	7,0
25-29	9,0
30-34	11,0
35-39	13,0
40-44	15,0
45-49	18,0

¹ Die Sparbeiträge werden im Pensionskassengesetz festgelegt

50-54	20,0
55 und höher	22,0

² Bis zum Ende des Jahres, in welchem das 24. Altersjahr vollendet wird, beträgt die Risikoprämie 2.5 Prozent, danach beträgt sie 4 Prozent des versicherten Lohnes.

³ Die Arbeitgebenden haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen.

Art. 7

Die Beiträge der Arbeitnehmenden werden durch die Arbeitgebenden vom Lohn abgezogen. Die Gesamtbeiträge sind per Valuta 30. Juni der Pensionskasse zu überweisen. Der Verzugszins wird jährlich festgelegt.

Zahlungs-
modalitäten

Art. 8

¹ Wird das Arbeitspensum nach dem erfüllten 60. Altersjahr um mindestens 20 Prozent bis höchstens 60 Prozent eines Vollpensums reduziert, kann bis zum ordentlichen Rentenalter der bisherige versicherte Lohn versichert bleiben. Die Beiträge dieser Reduktion sind von der Beitragsparität nach Art. 6 Abs. 3 dieses Reglements ausgenommen.

Weiterversiche-
rung

² Wer sein Arbeitsverhältnis zwischen dem erfüllten 50. und dem erfüllten 60. Altersjahr bei einem angeschlossenen Arbeitgeber auflöst und mindestens 10 Mitgliedschaftsjahre erfüllt, kann seine Mitgliedschaft als Selbstzahler weiterführen.

Art. 9

Während eines unbezahlten Urlaubs von mehr als zwei Monaten besteht die Möglichkeit, lediglich den Risikobeitrag zu leisten. Die Beiträge sind bei einem unbezahlten Urlaub von der Beitragsparität ausgenommen.

Unbezahlter
Urlaub

Art. 10

¹ Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen können Versicherte einmal im Jahr eine freiwillige Einlage leisten.

Freiwillige
Einlagen

² Freiwillige Einlagen sind bis zu folgenden maximalen Sparguthaben in Prozent des versicherten Lohnes möglich:²

² Eingefügt mit Beschluss der Verwaltungskommission vom 16. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2016.

Alter beim Einkauf	Sparguthaben am 31.12.	Alter beim Einkauf	Sparguthaben am 31.12.
18		42	297 %
19		43	318 %
20	7 %	44	340 %
21	14 %	45	364 %
22	21 %	46	390 %
23	29 %	47	416 %
24	36 %	48	442 %
25	46 %	49	469 %
26	56 %	50	498 %
27	66 %	51	528 %
28	77 %	52	559 %
29	87 %	53	590 %
30	100 %	54	622 %
31	113 %	55	656 %
32	126 %	56	691 %
33	140 %	57	727 %
34	153 %	58	764 %
35	169 %	59	801 %
36	186 %	60	839 %
37	203 %	61	878 %
38	220 %	62	917 %
39	237 %	63	957 %
40	257 %	64	999 %
41	277 %	65	1041 %

Die Ansätze werden aufgrund des Einzahlungsmonats interpoliert.

IV. Leistungen

Art. 11

Altersleistungen,
Form, Beginn
und Ende

¹ Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem erfüllten 60. Altersjahr aufgelöst wird. Wer das Arbeitspensum nach dem erfüllten 60. Altersjahr um mindestens 20 Prozent eines Vollpensums reduziert, kann im Rahmen der Reduktion Altersleistungen beziehen.

² Der Anspruch auf die Altersrente beginnt am ersten Tag des auf die Auflösung des Arbeitsverhältnisses beziehungsweise der Reduktion des Arbeitspensums folgenden Monats und erlischt mit dem Tod.

³ Die Altersrente wird in Prozenten (Umwandlungssatz) des Sparguthabens berechnet, welches die versicherte Person bei Erreichen des Rentenalters erworben hat. Die Umwandlungssätze betragen:²

Bei Rücktritt im BVG-Alter (UWS in %)	Jahrgang								
	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959 und jünger
60						5.25	5.14	5.03	4.74
61					5.51	5.40	5.29	5.18	4.89
62				5.77	5.66	5.55	5.44	5.33	5.04
63			6.03	5.92	5.81	5.70	5.59	5.48	5.19
64		6.29	6.18	6.07	5.96	5.85	5.74	5.63	5.34
65	6.55	6.44	6.33	6.22	6.11	6.00	5.89	5.78	5.49
66	6.55	6.44	6.33	6.22	6.11	6.00	5.89	5.78	5.64
67	6.55	6.44	6.33	6.22	6.11	6.00	5.89	5.79	5.79
68	6.55	6.44	6.33	6.22	6.11	6.00	5.94	5.94	5.94

⁴ Die Altersleistung kann bis zu 100 Prozent in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt. Die gewünschte Kapitalquote oder ein Widerruf sind mindestens sechs Monate vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Gesuche Verheirateter erfordern die schriftliche, beglaubigte Zustimmung des Ehegatten.²

Art. 12

¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) mindestens zu 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert waren. Invalideleistungen
1. Allgemeines

² Eingefügt mit Beschluss der Verwaltungskommission vom 16. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2016.

² Die jährliche Invalidenrente beträgt temporär bis zur Vollendung des 65. Altersjahres 60 Prozent des versicherten Lohnes. Danach wird sie von der Altersrente abgelöst. Während der Dauer der Invalidität wird das Sparguthaben mit Zins beitragsfrei bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeöffnet.

³ Teilinvaliden steht eine Leistung entsprechend ihrem Invaliditätsgrad zu, sofern der Invaliditätsgrad mindestens 40 Prozent beträgt.

Art. 13

2. Beginn und
Ende des
Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung. Bei Krankentaggeldzahlungen entsteht der Anspruch frühestens nach deren Ablauf, sofern die Taggeldversicherung vom Arbeitgebenden mitfinanziert wurde.

² Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person.

Art. 14

Ehegattenrente
1. Allgemeines

¹ Der überlebende Ehegatte hat beim Tod einer versicherten Person Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er im Zeitpunkt des Todes

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b) das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder
- c) mindestens zur Hälfte invalid ist.

² Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, besteht ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung. Diese entspricht 100 Prozent des vorhandenen Sparguthabens, mindestens jedoch dem dreifachen Jahresbetrag der Ehegattenrente.²

³ Die Bestimmungen über die Ehegattenrente gelten auch für eingetragene Partnerschaften.

Art. 15

2. Höhe

¹ Beim Tod einer versicherten Person vor Vollendung des 65. Altersjahres beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent der versicherten Invalidenrente. Sie wird ausgerichtet bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte. Danach beträgt sie 60 Prozent der versicherten Altersrente.

² Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das Sparguthaben der verstorbenen Person mit Zins beitragsfrei bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeöffnet.

³ Beim Tod einer Altersrentnerin oder eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent der laufenden Altersrente.

² Eingefügt mit Beschluss der Verwaltungskommission vom 16. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2016.

⁴ Ist der Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 2 Prozent ihres Betrages gekürzt.

Art. 16³

Die Scheidungsrente wird an den berechtigten Ehegatten in Kapitalform überwiesen, sofern dieses Kapital an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden kann und der berechnigte Ehegatte nicht Rentenzahlung verlangt oder das Bundesrecht eine andere Regelung vorsieht.

Leistungen im Scheidungsfall
1. Kapitalabfindung anstelle einer Scheidungsrente

Art. 16a³

Wird eine Alters- oder Invalidenrente ausgerichtet und dem berechtigten Ehegatten in einem Scheidungsurteil eine Rente zugesprochen, kann die Pensionskasse die dem verpflichteten Ehegatten zu viel ausgerichtete Rentenleistung zurückfordern.

2. Rückforderung von Rentenleistungen

Art. 16b³

¹ Hat die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert, ist der geschiedene Ehegatte dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt.

3. Leistungen an den geschiedenen Ehepartner

² Die Leistungen dürfen den Vorsorgerschaden, den der geschiedene Ehegatte durch den Tod des Versicherten erlitten hat, nicht übersteigen. Versicherungsleistungen anderer Versicherungsträger im Sinne von Artikel 23 des Reglements werden mit berücksichtigt.

Art. 17

¹ Der überlebende Lebenspartner hat Anspruch auf die gleichen Leistungen wie der überlebende Ehegatte, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:²

Leistungen an Lebenspartner

- a) Beide Partner sind unverheiratet und nicht verwandt;
- b) der überlebende Partner ist älter als 45 Jahre und die Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen nachweisbar in den letzten fünf Jahren bestanden oder die überlebende Person, die im Zeitpunkt des Todes im gemeinsamen Haushalt lebte, muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen;
- c) die verstorbene Person hat als aktive versicherte Person den anspruchsberechtigten Lebenspartner der Pensionskasse schriftlich mitgeteilt;

² Eingefügt mit Beschluss der Verwaltungskommission vom 16. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2016.

³ Eingefügt mit Beschluss der Verwaltungskommission vom 14. Dezember 2016, in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2017.

d) der überlebende Partner bezieht nicht bereits Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung.

² Die Dauer einer schriftlich mitgeteilten Lebenspartnerschaft wird an der Ehedauer im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. b) des Reglements angerechnet.

³ Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente ist spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person bei der Pensionskasse geltend zu machen.

Art. 18

Beginn und Ende
des Anspruchs
auf Ehegatten-
und Lebens-
partnerrente

¹ Der Anspruch auf Ehegatten- und Lebenspartnerrente entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder der Alters- oder Invalidenleistungen der Pensionskasse und erlischt mit dem Tod oder der Heirat.

² Erlischt der Anspruch wegen Heirat, besteht ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des Jahresbetrages der Ehegattenrente beziehungsweise der Lebenspartnerrente.

Art. 19

Waisenrenten/
Kinderrenten
1. Allgemeines

¹ Die Kinder von verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf Waisenrenten. Pflegekinder erhalten diese nur, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

² Invalide, Altersrentnerinnen und Altersrentner erhalten für jedes Kind, das gemäss Absatz 1 eine Waisenrente beanspruchen könnte, eine Kinderrente.

³ Die Waisenrente und die Kinderrente betragen für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 Prozent der versicherten Invaliden- oder 20 Prozent der Altersrente, höchstens aber 650.-- Franken im Monat.

Art. 20

2. Beginn und
Ende des
Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Waisenrente entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder der Alters- oder Invalidenleistungen der Pensionskasse. Er erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres, mit der Adoption oder mit dem Tod der Waise.

² Waisen und Kinder in Ausbildung sowie Waisen und Kinder, die mindestens zu zwei Dritteln invalid sind, erhalten diese Rente bis zum erfüllten 25. Altersjahr.

Art. 21

Rentenzahlungen

¹ Die Renten werden Ende Monat ausgerichtet.

² Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.

³ Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen in der Schweiz, auch wenn die anspruchsberechtigte Person im Ausland wohnt.

Art. 22

¹ Arbeitgebende können für ihre Mitarbeitenden ein Todesfallkapital von 25'000.-- Franken versichern. Das Kapital wird ausbezahlt, wenn die versicherte Person während der Dauer des Arbeitsverhältnisses stirbt. Anspruch auf das Todesfallkapital haben folgende Personen in nachstehender Reihenfolge:

Todesfall-
versicherung

- a) Der überlebende Ehegatte;
- b) beim Fehlen, die Kinder, sofern sie Anspruch auf eine Waisenrente haben, zu gleichen Teilen;
- c) beim Fehlen, der überlebende Lebenspartner, der im Sinne von Art. 17 leistungsberechtigt ist.

² Die Versicherungsprämie trägt der Arbeitgebende.

Art. 22a²

¹ Sind nach dem Tod einer aktiven versicherten Person keine Leistungen an Ehegatten und Lebenspartner auszurichten, haben eigene Kinder, bei deren Fehlen die Eltern, bei deren Fehlen die Geschwister³ der verstorbenen Person Anspruch auf eine Todesfallsumme. Diese entspricht 100³ Prozent des vorhandenen Sparguthabens abzüglich des Barwertes allfälliger Waisenrenten.

Todesfallkapital

² Nach dem Tod von Rentenbeziehenden wird keine Todesfallsumme fällig.

Art. 22b⁴

¹ Ist nach dem Tod einer aktiven versicherten Person eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente auszurichten und hat die verstorbene Person freiwillige Einlagen im Sinne von Art. 10 des Vorsorgereglements geleistet, kann der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner innerhalb von 6 Monaten seit dem Tod der aktiven versicherten Person die sofortige Auszahlung der freiwilligen Einlagen gemäss diesem Vorsorgereglement in Kapitalform verlangen. Die Hinterlassenenrente gemäss Art. 15 Abs. 1 (letzter Satz) des Vorsorgereglements und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt.

Rückgewähr von
freiwilligen Ein-
lagen im Todes-
fall

² Nach dem Tod von Rentenbeziehenden werden freiwillige Einlagen nicht als Kapital ausbezahlt.

² Eingefügt mit Beschluss der Verwaltungskommission vom 16. Dezember 2015, in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2016.

³ Eingefügt mit Beschluss der Verwaltungskommission vom 13. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2018.

⁴ Eingefügt mit Beschluss der Verwaltungskommission vom 27. Juni 2018, in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2019.

Art. 23

Anrechnung
anderer
Versicherungs-
leistungen

¹ Bestehen gleichzeitig Ansprüche auf Leistungen:

- a) der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung (UV), der Militärversicherung (MV), ausländischer Sozialversicherungen,
- b) einer anderen Versicherung, für welche Arbeitgebende ganz oder teilweise Prämien bezahlen,
- c) aus Haftpflicht der Arbeitgebenden oder von Dritten,

werden die Leistungen der Kasse so gekürzt, dass alle Zahlungen zusammen für die Invalidität oder das Alter höchstens 100 Prozent und für die Hinterlassenen höchstens 80 Prozent des Bruttolohnes erreichen.

² Bezügern von Invalidenleistungen wird das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

³ Altersleistungen werden nur gekürzt, wenn sie mit unfallbedingten Leistungen zusammenfallen.

⁴ Als Bruttolohn gilt der letzte der Teuerung angepasste Jahreslohn mit Sozialzulagen.

⁵ Genugtuungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet.

Art. 24

Verlust der
Versicherungs-
ansprüche

¹ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV, die UV oder die MV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der oder die Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt.

² Sie gleicht Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der UV oder der MV nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurde.

Art. 25

Austrittsleistung

¹ Wer die Pensionskasse verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

² Die Austrittsleistung entspricht dem Sparguthaben.

Art. 26

Kollektivaustritte
Teilliquidation

¹ Kollektivaustritte sind mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

² Die Rentenbezüger des austretenden Arbeitgebenden wechseln ebenfalls zur neuen Vorsorgeeinrichtung.

³ Das Verfahren bei Teilliquidation richtet sich nach dem Reglement über die Durchführung einer Teilliquidation.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 27

¹ Die Verwaltungskommission beschliesst über Massnahmen bei Unterdeckung. Die Massnahmen müssen dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen in nützlicher Frist umsetzbar sein und innert angemessener Frist zu Behebung der Unterdeckung führen. Massnahmen bei Unterdeckung

² Insbesondere können von den angeschlossenen Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden Sanierungsbeiträge erhoben und der BVG-Mindestzinsatz für die Verzinsung der Sparguthaben kann unterschritten werden.

³ Die Arbeitgebenden haben mindestens die Hälfte der Sanierungsbeiträge zu übernehmen. Die Sanierungsbeiträge zählen nicht zum Sparguthaben.

Art. 28

¹ Gegen Entscheide der Direktion der Pensionskasse kann bei der Verwaltungskommission Einsprache erhoben werden. Rechtsmittel

² Gegen Entscheide der Verwaltungskommission kann beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

Art. 29

Für Vorbezüge im Sinne der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 300.-- Franken erhoben. Verwaltungskostenbeitrag

Art. 30

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Das Reglement der Verwaltungskommission zum PKG vom 28. September 2005 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Inkrafttreten